

Erfahrungsbericht Stallneubau - die Hürden von Heute

Noch nie waren die Vorgaben für eine Bewilligung so zahlreich und aufwändig zu beschaffen wie heute. Je nach Betrieb und Situation sind es unterschiedliche Anforderungen, welche die höchsten Hürden bilden. In diesem Bericht wird nur auf die zwei grössten Hürden für eine Bewilligung im Kanton Luzern eingegangen. Diese geben meist auch die maximale Baugrösse vor.

Hürde TS/DB-Bilanz

Mit der TS/DB-Bilanz werden die Deckungsbeiträge und der Trockensubstanzbedarf mittels Standardwerten berechnet. Die Standardwerte entsprechen dem 3-Jahresdurchschnitt aus dem Deckungsbeitragskatalog. Für die Datengrundlage des Betriebes werden die letzte kontrollierte Nährstoffbilanz und die vorgesehenen Tierzahlen des Bauprojekts verwendet. Bei der DB-Bilanz müssen mindestens 50% des Deckungsbeitrages von der bodenabhängigen Produktion stammen. Und bei der TS-Bilanz gilt, dass mindestens 50% vom TS-Bedarf der Tiere auf dem eigenen Betrieb produziert werden muss. Dabei wird aber nur der Futterbau berücksichtigt. Bei dieser Berechnung scheitern oft Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung wie Schweinezucht, Schweinemast, Kaninchen, Legehennen, Pouletmast und Kälbermast mit Milchnebenprodukten.

Ganz neu gibt es im Kanton Luzern eine angepasste TS/DB-Berechnung, bei dieser können Schweinen und Geflügel als bodenabhängige Tierhaltung angerechnet werden, wenn über 50% des TS-Bedarfs der Tiere mit betriebseigenen Ackerfrüchten gedeckt wird.

Hürde Ammoniak

Mit dem Programm Agrammon wird die Ist-Situation des Ammoniakausstosses mit den durchschnittlichen Betriebsdaten der letzten drei Jahren berechnet und mit dem möglichen Ammoniakausstoss nach dem Bau verglichen. Dabei sollte der maximale Ammoniakausstoss bei Raufutterverzehrern gleichhoch oder tiefer sein, als bei der Ist-Situation. Bei Schweinen und Geflügel muss der Ammoniakausstoss, zum Vergleich zur Ist-Situation, um 20% reduziert werden.

Der Ammoniakausstoss kann durch verschiedenste Massnahmen reduziert werden, dabei werden aber nur tierartspezifische Massnahmen anerkannt. Zum Beispiel kann der Ammoniakausstoss bei einem Anbau eines Mastschweinestalls nicht durch die Steigerung der Weidestunden der Milchkühe reduziert werden.

Oft scheitern Betriebe bei der Ammoniakberechnung, die einen tiefen Ammoniakausstoss haben, z.B. wie Mutterkuhbetriebe oder Vollweidebetriebe.

Mehr Tierwohl - mehr Ammoniak

Durch mehr Platz pro Tier kann das Tierwohl verbessert werden, jedoch steigt durch die Vergrösserung der Stallfläche der Ammoniakausstoss an.

Damit das Tierwohl nicht beeinträchtigt wird, darf bei einem Umbau von einem Anbindestall zu einem Laufstall bei Milchvieh 5 kg Ammoniak pro GVE und bei Mutterkühen 1 kg pro GVE gutgeschrieben werden.

Weiter müssen diese Vorgaben von der TS/DB-Bilanz und der Ammoniakberechnung nicht erfüllt werden, wenn der Stall wegen Anpassung der Tierschutzvorschriften um-/angebaut wird und dabei die Tieranzahl gleichbleibt.

Informationen und Abklärung vor Planungsstart

Im Kanton Luzern sind die Hürden für eine Baubewilligung höher, als in anderen zentral-schweizer Kantonen. Informationen zu den einzureichenden Dokumenten findet man auf den Webseiten der jeweiligen kantonalen Behörden. Im Kanton Luzern sind Informationen auf der Webseite von Raum und Wirtschaft (rawi) unter Wegleitung «Baugesuch und Beilagen» und auf der Webseite von Landwirtschaft und Wald (lawa) als Merkblatt «Präzisierung landwirtschaftliche Baugesuche» aufgeschaltet.

Bevor konkrete Planungen in Auftrag gegeben werden, sollte abgeklärt werden, ob die Vorstellungen mit der gewünschten Tieranzahl realisierbar sind oder ob ein Bauprojekt wegen diesen Vorgaben nicht umgesetzt werden kann.



Bei Bauprojekten für bodenunabhängiger Produktion ist die TS/DB-Bilanz die grösste Hürde, aber auch die Ammoniakreduktion von 20% kann ein Bauprojekt verhindern.

(Bild: Sabrina Imfeld, BBZN)



Das Rindvieh produziert am meisten Ammoniak, erhält aber als Raufutterverzehrer den Bonus, dass der Ammoniakausstoss bei einem Bauprojekt nicht reduziert werden muss.

(Bild: Astrid Lussi, BBZN)

Hohenrain, 7.08.2020

Kontakt

BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain

Astrid Lussi, 041 228 30 83, astrid.lussi@edulu.ch, www.bbzn.lu.ch